

Herr
Martin Mair
Söchau 92
8362 SÖCHAU

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
post.praes-4@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.553.730

Ihre E-Mail vom 21.7.2022

Sehr geehrter Herr Mair,

wir haben Ihre im Wege der Plattform „Frag den Staat“ an uns gerichtete E-Mail vom 21. Juli 2022 mit dem Betreff „Großeinsatz im Kampf gegen Sozialleistungsbetrüger vom 25.-30.7.2021“ erhalten und erlauben uns, dazu mitzuteilen:

Wir sind stets bestrebt, bei Anfragen, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt werden oder nicht, im Rahmen unserer Möglichkeiten behilflich zu sein. In gegenständlichem Fall hat die Ausarbeitung der Beantwortung der doch umfangreicheren zahlreichen Fragen neben den zahlreichen von der Finanzverwaltung auch in der traditionellen Haupturlaubszeit wahrzunehmenden Aufgaben etwas mehr Zeit in Anspruch genommen und wir hoffen dazu auf Ihr Verständnis. Wunschgemäß dürfen wir nunmehr die nachstehenden Informationen erteilen:

Die Einsatzführung erfolgte auf Grund einer Anfrage der LPD NÖ bei der Finanzpolizei zur Abwicklung eines gemeinsamen Einsatzes. Die Anfrage erfolgte telefonisch, die Abstimmung zur Abwicklung ebenfalls. Die Zustimmung erfolgte seitens der Finanzpolizei durch den Regionalen Leiter der Finanzpolizei, HR Michael Aigner, MA. Die Zielsetzung der Kontrolle lag einerseits in der Identifikation illegaler Arbeitsverhältnisse und andererseits in der Aufdeckung von Umgehungshandlungen im Zusammenhang von Sozialleistungsanspruchnahmen.

Die Rechtsgrundlagen sind in der gesetzlichen Aufgabenstellung der Finanzpolizei (vgl § 3 Z 2 ABBG iVm AuslBG, AÜG, LSD-BG, § 89 Abs 3 EStG) determiniert und bedürfen keiner Rechtsgutachten. Die Aufgabenstellung einer arbeitsrechtlichen Kontrolle stellt eine Standardtätigkeit der Finanzpolizei dar. Die Rechtsgrundlage des Einschreitens der Polizei fällt nicht in den durch das Bundesministeriengesetz 1986 vorgegebenen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere auch nicht in den Wirkungsbereich der Finanzpolizei.

Der Einsatzbefehl lautete im Wesentlichen, dass in Absprache mit dem BMI, BK TF SOLBE, LKA-NÖ, LPD Bgld/ LKA-Bgld, Amt der NÖ Landesregierung, ÖGK, PV AMS NÖ und FinPol Bgld/NÖ ein kombinierter Kontrollschwerpunkt vom 25. Juli 2021 bis zum 30. Juli 2021 an Grenzübertrittsstellen im Burgenland und in Niederösterreich stattfindet und entsprechende Teams an den entsprechenden Grenzübertrittsstellen GMÜND, NAGELBERG, GRAMETTEN, KLEINHAUGSDORF, SCHRICK, NICKELSDORF und KITTSEE, SCHACHENDORF und HEILIGENKREUZ sowie am Flughafen Wien Kontrollen absolvieren.

Insgesamt waren 93 Kontrollorgane 507 Stunden im Einsatz. Der tatsächliche Personalkostenaufwand lässt sich auf Grund unterschiedlicher Personalkosten je Dienstnehmerin beziehungsweise Dienstnehmer ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand nicht ermitteln.

Die Planung erfolgte durch den Einsatzleiter, RegL HR Michael Aigner, MA im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Teamleiterinnen und Teamleitern.

Es kam die Ausrüstung der Finanzpolizei zum Einsatz, es wurden keine zusätzlichen technischen Dienste in Anspruch genommen.

Daten über die Gesamtanzahl der passierenden Personen sind nicht verfügbar und daher auch nicht auswertbar. Von Seiten der Finanzpolizei wurden insgesamt 859 Personen kontrolliert.

Seitens der Finanzpolizei kann lediglich über die Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei Auskunft gegeben werden. Die Organe der Finanzpolizei sind gemäß Organisationshandbuch des ABB Pkt 3.1. verpflichtet, sich mittels Dienstausweis oder der Dienstkarte auszuweisen und die Art der Kontrolle anzugeben.

Die Beantwortung der Frage, bei wie vielen Personen welche vermuteten Formen von „Sozialmissbrauch“ festgestellt worden seien und wie groß der vermutete Schaden gewesen sein soll liegt außerhalb des von der Finanzpolizei wahrzunehmenden Zuständigkeitsbereiches (siehe auch oben angeführte Rechtsgrundlagen zum Aufgabengebiet der Finanzpolizei). Dies ist auch zu den Fragen nach erhobenen Statusmerkmalen der kontrollierten beziehungsweise verdächtigten Personen (Erwerbsstatus, Staatsbürgerschaft usw.) beziehungsweise zur Bewertung von möglichem Sozialmissbrauch zu bemerken. Es liegen auch keine Daten zur gewünschten Auswertung von Datenabfragen vor.

Seitens der Finanzpolizei kann lediglich die Anzahl der potentiellen Übertretungen jener Materien gesetzt bekannt gegeben werden, für die auch eine verfahrensrechtliche Zuständigkeit besteht. Durch die Finanzpolizei wurden insgesamt 9 Übertretungen ASVG, 1 AIVG, 39 LSD-BG festgestellt und bei den Verwaltungsstrafbehörden zur Anzeige gebracht. Eine Auswertung des aktuellen Status der jeweiligen Verfahrensstände bei den aktenführenden Verwaltungsstrafbehörden ist nicht möglich.

Im Übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass die Taskforce Sozialleistungsmissbrauch im Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, angesiedelt ist und auch die Strafverfolgung von Betrugshandlungen gemäß § 146ff StGB (und damit auch Sozialleistungsbetrug) von der Polizei erfolgt. Von Seiten der Finanzverwaltung besteht lediglich eine Anzeigeverpflichtung gemäß § 78 StPO an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei bei Entdeckung von derartigen Verdachtsfällen.

Wir hoffen, wir konnten damit die gewünschten Informationen, soweit sie uns im Rahmen unserer Zuständigkeit vorliegen, erteilen und Ihnen damit weiterhelfen in Ihrer Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 30.08.2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

